

lich geworden. Die Verpflichtung des *Deutschen Reiches*, die am 28. Februar 1933 ablief, ist durch Erklärung vom 9. Februar 1933 auf fünf Jahre verlängert worden. Die ebenfalls abgelaufene Verpflichtung *Aethiopiens* wurde bisher nicht erneuert. Die Zahl der Staaten, die die Fakultativklausel anerkannt haben, beträgt zur Zeit 41 34).

III.

Auf dem Gebiet der **Handelsverträge** sind zunächst die nach Inhalt und Form eng zusammengehörigen Abkommen hervorzuheben, die *Großbritannien mit den nordischen und baltischen Staaten* abgeschlossen hat 35). Sie alle sind durch das Bestreben gekennzeichnet, zwischen den einzelnen Vertragsstaaten einen Ausgleich der gegenseitigen Aus- und Einfuhr herzustellen. Die mit den nordischen Staaten abgeschlossenen Abkommen weisen die Eigentümlichkeit auf, daß wichtige Bestimmungen nicht in den Vertrag selbst aufgenommen, sondern in einem gleichzeitig unterzeichneten Protokoll enthalten sind. Dazu gehört vor allem das der britischen Regierung zugebilligte Recht, die Verträge jederzeit mit dreimonatlicher Frist zu kündigen, wenn die Kohleneinfuhr aus England in die betreffenden Länder ein bestimmtes Mindestquantum nicht erreicht (Schweden muß 47%, Dänemark 80%, Norwegen 70%, Finnland 75 % seines jährlichen Kohlenbedarfs in England decken).

In den Protokollen zu den Verträgen mit Dänemark und Finnland ist auf private Vereinbarungen Bezug genommen, die zwischen den beteiligten privaten Organisationen der Vertragsstaaten zum Zweck der Förderung des britischen Exports gleichzeitig mit dem Handelsvertrag zum Abschluß gebracht worden sind. Die Vertragsschließenden »nehmen« von diesen Vereinbarungen »Kenntnis«. Das Interesse der Regierungen an ihrer Aufrechterhaltung kommt in einer Reihe von Bestimmungen zum Ausdruck, durch die Schwierigkeiten bei der Durchführung aplaniert werden sollen. Die Ausübung des der britischen

34) Näheres über den Inhalt der Beitrittserklärungen zur Generalakte und Fakultativklausel sowie über die auf dem Gebiet der friedlichen Streitschlichtung in letzter Zeit hervorgetretenen Tendenzen in dem von der Informationsabteilung des Völkerbundes am 1. März 1934 herausgegebenen Bericht.

35) Vertrag mit Dänemark vom 24. April 1933, ratifiziert am 20. Juni 1933 — Treaty Series 1933, Nr. 34; mit Schweden vom 15. Mai 1933, ratifiziert am 4. Juli 1933 — Treaty Series 1933, Nr. 32; mit Norwegen vom 15. Mai 1933, ratifiziert am 7. Juli 1933 — Treaty Series 1934, Nr. 4; mit Finnland vom 29. September 1933, ratifiziert am 20. November 1933 — Treaty Series 1933, Nr. 40. Ergänzender Notenwechsel vom 29. Dezember 1933 — Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1934, Nr. 2; Notenwechsel mit Litauen vom 6. Juli 1933 und mit Estland vom 15. Juli 1933 — Treaty Series 1933, Nr. 25 und 27.

Regierung zugebilligten besonderen Kündigungsrechts wird z. B. in gewissem Umfange von der Innehaltung der Zusicherungen abhängig gemacht, die die private Organisation der britischen Kohlenexporteure in Bezug auf bestimmte Lieferungen gemacht hat.

In den Verträgen selbst, die beiderseitige Zollbindungen für bestimmte Warengattungen vorsehen, übernimmt die britische Regierung die Verpflichtung, bei etwaigen Einfuhrbeschränkungen den Vertragspartnern bestimmte, der bisherigen Einfuhrmenge entsprechende Kontingente zuzugestehen, bei der Festsetzung von Einfuhrquoten, der Verhandlungen mit den beteiligten Staaten voraus gehen sollen, keinen der Vertragsstaaten ungünstiger als einen anderen zu behandeln und jeden an einer etwaigen Erhöhung der Totaleinfuhrquote in angemessenem Verhältnis zu beteiligen (Art. 3 Ziff. 2, 3, 5 und 6 des schwedischen Vertrages; entsprechend Art. 4, Ziff. 2 und 5 und Art. 5, Abs. 2 des dänischen Vertrages, Art. 4, Ziff. 2, 3, 5 und 6 des finnischen Vertrages, Art. 4, Abs. 3, Art. 5 des norwegischen Vertrages, Ziff. 2 b und c des Notenwechsels mit Estland und Litauen). Ähnliche Vorschriften finden sich in Art. 1, Ziff. 2 des am 1. Mai 1933 zwischen *Großbritannien und Argentinien* unterzeichneten, gemeinsam mit einem Zusatzabkommen vom 26. September 1933 am 7. November 1933 ratifizierten Handelsvertrages ³⁶⁾.

Die bisherigen, auf dem Prinzip der Meistbegünstigung beruhenden Verträge bleiben sowohl nach den Abmachungen mit den nordischen Staaten wie nach dem argentinischen Vertrag ausdrücklich aufrecht erhalten (Art. 6 des schwedischen, Art. 7 des dänischen, Art. 8 des norwegischen, Art. 6 des finnischen, Art. 4 des argentinischen Vertrages) ³⁷⁾.

Die Tendenz, unter Zurückstellung des Meistbegünstigungsprinzips zu zweiseitigen Vorzugsverträgen zwischen Staaten zu gelangen, die aus geographischen, allgemein politischen oder wirtschaftlichen Gründen besondere gemeinsame Interessen haben, kommt zum Ausdruck in den Verträgen, die *Deutschland mit der Schweiz* ³⁸⁾, den *Nieder-*

³⁶⁾ Treaty Series 1934, Nr. 2 und 3.

³⁷⁾ Über den Zusammenhang zwischen Meistbegünstigung und Kontingentspolitik: *Recommandations du Comité économique concernant la politique tarifaire et la clause de la nation la plus favorisée*, Publications de la S. d. N. 1933, II B. 1, S. 9 ff. — Über die Entwicklung der Handelsvertragspolitik und den Bedeutungswandel der Meistbegünstigungsklausel im allgemeinen: Nolde, *Revue de droit international et de législation comparée* 1933, S. 185 ff.; Lautmann, *Revue politique et parlementaire* 1934, S. 452 ff.

³⁸⁾ Am 5. November 1932 — ratifiziert am 17. November 1933; vorläufig angewandt seit dem 17. November 1932 — RGBl. II 1932, S. 223; 1933, S. 950; fünf Zusatzabkommen RGBl. II 1933, S. 135, 910, 1016, 1076; 1934 S. 57, 165.

landen³⁹⁾ und *Dänemark*⁴⁰⁾ abgeschlossen hat. Ein anderes "practical example of the policy of neighbourliness" ist nach der gemeinsamen Erklärung des amerikanischen Staatssekretärs und des kolumbianischen Gesandten in Washington der am 15. Dezember 1933 zwischen den *Vereinigten Staaten und Kolumbien* abgeschlossene Handelsvertrag⁴¹⁾. Besonders deutlich tritt das Streben nach einer Regelung der Handelsbeziehungen auf Grund zweiseitiger Vorzugsverträge in den am 17. März 1934 zwischen *Italien, Österreich und Ungarn* vereinbarten Protokollen (2 und 3) hervor⁴²⁾.

Auf dem Grundsatz unbeschränkter und bedingungsloser Meistbegünstigung beruht der gleichzeitig mit dem südamerikanischen Antikriegspakt (am 10. Oktober 1933) unterzeichnete Handelsvertrag zwischen *Argentinien und Brasilien*. Dasselbe gilt für den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der *Schweiz und Äthiopien* vom 24. Mai 1933⁴³⁾, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen *Italien und Costa Rica* vom 14. Juni 1933, ratifiziert am 12. Dezember 1933⁴⁴⁾, sowie den Handelsvertrag zwischen *Litauen und Lettland* vom 1. Dezember 1933, ratifiziert am 21. Dezember 1933⁴⁵⁾.

Der ebenfalls auf der Grundlage gegenseitiger Meistbegünstigung am 9. November 1931 zwischen *Dänemark und Bolivien* abgeschlossene, am 29. Dezember 1933 ratifizierte Handelsvertrag⁴⁶⁾ schließt die Berufung auf die Meistbegünstigung aus für Begünstigungen, die Dänemark den übrigen skandinavischen Staaten, Bolivien seinen Nachbarstaaten gewährt (»Regionalklausel«), ferner für Begünstigungen, die für den lokalen Grenzverkehr, auf Grund international-privatrechtlicher oder Doppelbesteuerungsabkommen, aus sanitären Gründen oder auf Grund einer Zollunion einem dritten Staat zugestanden worden sind (Art. 5 und Schlußprotokoll; ähnliche Ausnahmen in Art. 6, Abs. 4 des litauisch-lettischen Handelsvertrages)⁴⁷⁾.

39) Am 15. Dezember 1933, vorläufig angewandt seit dem 1. Januar 1934: RGBl. II 1933, 1055; Notenwechsel über Abänderungen des Abkommens vom 13. März 1934: RGBl. II 1934, S. 107.

40) Am 1. März 1934; vorläufig angewandt seit dem 16. März 1934: RGBl. II, 1934, S. 93.

41) Treaty Information 1933, No. 51, S. 6.

42) Abdruck der Protokolle im Anhang unter Nr. 2b und 3c.

43) Oriente moderno 1933, S. 448.

44) Gazzetta Ufficiale 1933 Nr. 197, S. 3794 und Nr. 292, S. 5784; 1934, Nr. 31, S. 622.

45) Amtsblatt des Memelgebiets 1934, Nr. 13, S. 81.

46) Dansk Lovtidende 1934, Nr. 53.

47) Über die Berechtigung solcher Ausnahmen von der Meistbegünstigung: *Recommandations*, a. a. O., S. 8, 19ff.